

Geschäftsverzeichnissnr. 881
Urteil Nr. 55/96 vom 15. Oktober 1996

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitserklärung von Artikel 7 des Dekrets des Flämischen Rates vom 21. Dezember 1994 über Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1995, erhoben von der Revatech AG und der VoE Union professionnelle des entreprises d'élimination de déchets.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern H. Boel, L. François, P. Martens, J. Delruelle, G. De Baets, E. Cerexhe, H. Coremans und A. Arts, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 30. Juni 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 3. Juli 1995 in der Kanzlei eingegangen ist, wurde Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 7 des Dekrets des Flämischen Rates vom 21. Dezember 1994 über Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1995 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. Dezember 1994) erhoben von der Revatech AG, mit Gesellschaftssitz in 4480 Engis, Zoning Industriel d'Ehein, und von der VoE Union professionnelle des entreprises d'élimination de déchets, mit Vereinigungssitz in 1170 Brüssel, chaussée de La Hulpe 164.

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 3. Juli 1995 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 10. August 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 11. August 1995.

Die Wallonische Regierung, rue Mazy 25-27, 5100 Namur, hat mit am 25. September 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 12. Oktober 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die klagenden Parteien haben mit am 13. November 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 23. November 1995 hat der Vorsitzende den Antrag der Flämischen Regierung vom 21. November 1995 auf Verlängerung der für die Einreichung eines Schriftsatzes vorgesehenen Frist zurückgewiesen.

Durch Anordnungen vom 28. November 1995 und 29. Mai 1996 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 30. Juni 1996 bzw. 30. Dezember 1996 verlängert.

Durch Anordnung vom 7. Februar 1996 hat der Vorsitzende M. Melchior die Rechtssache dem vollzählig tagenden Hof vorgelegt.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 27. Februar 1996 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 8. Februar 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 27. Februar 1996

- erschienen

. RA B. van de Walle de Ghelcke und RA P. Peeters *loco* RÄin L. Swartenbroux, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,

. RA V. Thiry, in Lüttich zugelassen, für die Wallonische Regierung,

- haben die referierenden Richter L. François und H. Coremans Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur weiteren Verhandlung vertagt, damit die Parteien in Kenntnis der Sachlage auf die vom ersten referierenden Richter in dessen Bericht aufgeworfenen Rechtsfragen antworten können.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 21. März 1996 des vollzählig tagenden Hofes, zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern L.P. Suetens, H. Boel, L. François, P. Martens, J. Delruelle, G. De Baets, E. Cerexhe, H. Coremans, A. Arts und R. Henneuse,

- erschienen

. RA B. van de Walle de Ghelcke und RÄin L. Swartenbroux, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,

. RA V. Thiry, in Lüttich zugelassen, für die Wallonische Regierung,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Seit dem 2. September 1996, dem Tag, an dem der Richter L.P. Suetens verstorben ist, wurde die Beratung durch den vollzählig tagenden Hof ohne den Richter R. Henneuse, der sich gemäß Artikel 56 Absatz 3 des organisierenden Gesetzes enthalten mußte, fortgesetzt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen*

1. Die Klage bezieht sich auf Artikel 7 des Dekrets des Flämischen Rates vom 21. Dezember 1994, der folgendes bestimmt:

« Art. 7. § 1. Artikel 47 § 2 des Dekrets vom 2. Juli 1981 über die Vermeidung von Abfällen und die Abfallwirtschaft in der durch die Dekrete vom 25. Juni 1992, 18. Dezember 1992 und 22. Dezember 1993 abgeänderten Fassung wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

' § 2. Der Betrag der Umweltabgaben im Sinne von § 1 wird festgesetzt auf

[...]

38° 900 Franken pro Tonne, für in der Flämischen Region entstandene Abfälle, die zwecks Entsorgung in eine andere Region befördert werden. Vorkommendenfalls wird die Höhe der Abgabe auf Null reduziert, wenn durch die andere Region eine ähnliche Abgabe auferlegt wird. '

§ 2. Artikel 47 § 3 des Dekrets vom 2. Juli 1981 über die Vermeidung von Abfällen und die Abfallwirtschaft in der durch die Dekrete vom 25. Juni 1992, 18. Dezember 1992 und 22. Dezember 1993 abgeänderten Fassung wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

' § 3. Die Umweltabgabe ist zu dem Zeitpunkt fällig, wo die Abfälle in den Einrichtungen im Sinne von § 2 1°

bis 38° entsorgt oder zwecks Entsorgung in einer anderen Region von den Unternehmen, Gemeinden und Gemeindeverbänden eingesammelt werden.' »

2. Artikel 47 § 2 des vorgenannten Dekrets vom 2. Juli 1981, ersetzt durch Artikel 7 des Dekrets vom 21. Dezember 1994, gegen den sich die Klage richtet, setzt den Betrag der Abgaben aufgrund der Art und Verarbeitung der Abfälle fest.

3. Artikel 47 § 1 desselben Dekrets vom 2. Juli 1981 - der durch Artikel 7 des Dekrets vom 22. Dezember 1995 über Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1996 (*Belgisches Staatsblatt* vom 30. Dezember 1995, fünfte Ausgabe) abgeändert wurde, zur Anpassung der Numerierung der Bestimmungen, auf die er sich bezieht und die durch das angefochtene Dekret abgeändert wurden - belegt mit der Abgabe entweder die Betreiber der in § 2 (1° bis 37°) genannten Einrichtungen oder die Unternehmen, Gemeinden und Gemeindeverbände, die die Abfälle einsammeln, welche in einer anderen Region entsorgt werden sollen (§ 2 38°).

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

1. *Hinsichtlich des Interesses*

Klageschrift

A.1.1. Die Revatech AG behandle Abfälle, die großteils aus der Flämischen Region stammen würden. Sie sei tätig im Bereich der physikalisch-chemischen Behandlung im Hinblick darauf, die Abfälle zu neutralisieren, zu recyceln bzw. zu Feststoffen zu verarbeiten; diese Abfälle seien dann entweder zur Verwertung oder zur Entsorgung bestimmt, wobei diese Begriffe in Artikel 2 des Erlasses der Flämischen Regierung vom 27. April 1994 zur näheren Beschreibung der Begriffe der Entsorgung und Verwertung von Abfällen (insbesondere unter den Nummern R 4, 5, 6, 7 und 9 von Artikel 2) definiert worden seien.

Die zur Verwertung bestimmten Abfälle würden nicht mit der Abgabe in Höhe von 900 Franken pro Tonne belegt, welche durch Artikel 47 § 2 38° des Dekrets vom 2. Juli 1981, ersetzt durch Artikel 7 des Dekrets vom 21. Dezember 1994, gegen den sich die Klage richte, eingeführt worden sei, aber die « Openbare Afvalstoffenmaatschappij voor het Vlaamse Gewest » (OVAM) sei der Ansicht, daß die von der Revatech AG durchgeführte physikalisch-chemische Behandlung der Abfälle keine Verwertung, sondern eine Entsorgung von Abfällen darstelle. Nun würden die zur Entsorgung bestimmten Abfälle mit der vorgenannten Abgabe in Höhe von 900 Franken belegt, wohingegen die in einer Anlage in der Flämischen Region physikalisch-chemisch behandelten Abfälle nicht dieser Abgabe unterliegen würden.

A.1.2. Die « Union professionnelle des entreprises d'élimination de déchets », die zweite klagende Partei, sei eine Vereinigung ohne Erwerbszweck; sie bezwecke insbesondere die Vertretung ihrer Mitglieder, im Bereich der Abfallwirtschaft tätiger Unternehmen (für Abfuhr, Transport, Entsorgung und Recycling), bei jeder Konsultation und bei allen Verhandlungen, die sie mit den Behörden, der Presse oder mit Partnern der Industrie führe, sowie die Förderung der Suche nach den bestmöglichen Problemlösungen im Bereich des Umweltschutzes, in Abstimmung mit den zuständigen Behörden (Artikel 3 der Satzung). Sie habe bei der OVAM bereits die Interessen derjenigen ihrer Mitglieder vertreten, die von der Abgabe auf in die Wallonische Region ausgeführte Abfälle betroffen seien.

2. *Hinsichtlich des Verfahrens*

Erwiderungsschriftsatz der Revatech AG

A.1.3. Da die Flämische Regierung innerhalb der gesetzlichen Frist keinen Schriftsatz hinterlegt habe, könne

sie im nachhinein keinen Schriftsatz einreichen und genausowenig zu der Verhandlung zugelassen werden.

3. Hinsichtlich der in der Klageschrift geltend gemachten Klagegründe

Hinsichtlich des ersten Klagegrunds (erster Teil)

A.2.1. Durch Artikel 7 des Dekrets vom 21. Dezember 1994 werde eine Umweltabgabe in Höhe von 900 Franken pro Tonne eingeführt, mit der jene Abfälle belegt würden, die in der Flämischen Region entstehen und zwecks Entsorgung in eine andere Region befördert würden, unabhängig von der Art der nachträglichen Verarbeitung der betreffenden Abfälle; diese Abgabe gelte aber nicht für die physikalisch-chemische Behandlung von Abfällen in Anlagen in der Flämischen Region. Indem Artikel 7 einerseits einen einheitlichen Abgabensatz für die Umweltabgabe auf in der Flämischen Region entstandene und zwecks Entsorgung in eine andere Region beförderte Abfälle festlege und andererseits keine Abgabe auf ähnliche oder vergleichbare Entsorgungsmaßnahmen in Anlagen in der Flämischen Region vorsehe, beeinträchte er die allgemeine Auffassung der Wirtschaftsunion (indem er den Verkehr von Abfällen von der Flämischen Region in eine andere Region, Teilentität des belgischen Staates, negativ beeinflusse) und die allgemeine Staatsauffassung, so wie diese in den aufeinanderfolgenden Verfassungsrevisionen der Jahre 1970, 1980 und 1988 sowie in den Sonder- und ordentlichen Gesetzen zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen zum Ausdruck komme und unter anderem aus Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 und Artikel 9 § 1 Absatz 3 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 hervorgehe.

A.2.2. Die von der ersten klagenden Partei abgenommenen und verarbeiteten Abfälle seien teilweise zur Verwertung bestimmt. In Anbetracht des Standpunktes der OVAM, die die physikalisch-chemische Behandlung der Abfälle bei der ersten klagenden Partei als Entsorgung bezeichne, könne diese jedoch vernünftigerweise nicht ausschließen, daß die betreffenden Abfälle in der Flämischen Region besteuert würden. Ein anderer Teil der Abfallflusses, den die erste klagende Partei verarbeite, werde deponiert. Diese Abfälle seien Gegenstand einer Entsorgungsmaßnahme und würden in der Flämischen Region besteuert werden, wenn sie in diese Region entstanden seien. Diese beiden Abfallflüsse, die in der Flämischen Region entstünden, würden also mit einer Abgabe in Höhe von 900 Franken pro Tonne belegt bzw. könnten damit belegt werden.

A.2.3. Die Verarbeitungsweisen, die ähnlich oder vergleichbar seien mit denjenigen, die auf die von der ersten klagenden Partei abgenommenen Abfälle Anwendung fänden, würden nicht besteuert, wenn sie in der Flämischen Region stattfänden. Das Dekret vom 2. Juli 1981, das unterschiedliche Abgaben je nach der Verarbeitungsweise sowie nach der Art der betreffenden Abfälle festlege, sehe nämlich gar keine Abgabe für die physikalisch-chemische Behandlung von Abfällen in Anlagen in der Flämischen Region vor.

A.2.4. Da die fragliche Abgabe einen Bestandteil des Preises darstelle, den die Erzeuger von Abfällen bzw. die diese Abfälle einsammelnden Personen für die Annahme ihrer Abfälle in Anlagen für die Verarbeitung von Abfällen zu entrichten hätten, und da die Flämische Region keine solche Abgabe bzw. eine niedrigere Abgabe für die gleiche Verarbeitung wie diejenige, die anderweitig Anwendung finde, einnehme, stelle Artikel 7 eine Beeinträchtigung des freien Verkehrs von Gütern und Produktionsfaktoren zwischen den Regionen dar.

Der flämische Dekretgeber überschreite demzufolge seinen Kompetenzbereich, indem er über die vom Hof in dessen Urteil Nr. 32/91 angegebenen Grenzen hinausgehe, denn die Bestimmung übersteige den Rahmen der Einführung einer steuerlichen Neutralität zwischen den Abfällen, die in der Flämischen Region verarbeitet würden, und den ausgeführten Abfällen, die im vorliegenden Fall die Aufhebung der günstigeren steuerlichen Regelung gerechtfertigt hätten, welche die ausgeführten Abfälle vorher genossen hätten und welche diese Abfälle mit einer ähnlich hohen Steuer belegt hätten wie jener Steuer, die für die Ablagerung von Abfällen in einer in der Flämischen Region gelegenen und für Haushaltsmüll zugelassenen Deponie zu entrichten gewesen sei (Erwägung B.5.1.9, *in fine*).

Hinsichtlich des ersten Klagegrunds (zweiter Teil)

A.3. Indem die angefochtene Bestimmung eine Umweltabgabe in Höhe von 900 Franken pro Tonne für jene Abfälle einführe, die in der Flämischen Region entstünden und zwecks Entsorgung in eine andere Region befördert würden, unabhängig von der nachher auf die betreffenden Abfälle zur Anwendung gebrachten Verarbeitungsweise, und indem sie diese Abgabe nicht auf die physikalisch-chemische Behandlung von Abfällen

in Anlagen in der Flämischen Region anwende, führe sie zu einer im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung stehenden Unterscheidung zwischen der steuerlichen Regelung, die auf die zur Verarbeitung in Anlagen in der Flämischen Region bestimmten Abfälle anwendbar sei, einerseits und der steuerlichen Regelung, die auf die Abfälle, welche in der Flämischen Region entstünden, aber zur Verarbeitung in Anlagen in einer anderen Region bestimmt seien, anwendbar sei, andererseits; die erstgenannten Abfälle - außer wenn sie einer physikalisch-chemischen Behandlung unterzogen würden - würden mit einer Abgabe belegt, deren Höhe je nach der Verarbeitungsweise sowie nach der Art der Abfälle unterschiedlich sei, wohingegen die anderen Abfälle mit einer Abgabe zu einem einheitlichen Abgabensatz in Höhe von 900 Franken pro Tonne belegt würden, ohne Rücksicht auf die Art und Weise, wie sie entsorgt würden. Die angefochtene Maßnahme beeinflusse demzufolge auf negative Weise die Konkurrenzlage der ersten klagenden Partei im Verhältnis zu ähnlichen oder vergleichbaren Anlagen in der Flämischen Region und führe also zu einem Behandlungsunterschied, der weder durch den Zweck noch durch die Folgen der betreffenden Maßnahme gerechtfertigt werde. Es gebe keine angemessene Verhältnismäßigkeit zwischen den eingesetzten Mitteln und dem Zweck der fraglichen Bestimmung.

Hinsichtlich der zweiten Klagegrunds

A.4. Indem Artikel 7 des Dekrets vom 21. Dezember 1994 eine Umweltabgabe in Höhe von 900 Franken pro Tonne für in der Flämischen Region entstandene und zwecks Entsorgung in eine andere Region beförderte Abfälle einführe und indem er diese Abgabe nicht auf jene Abfälle anwende, die in der Flämischen Region entstünden und ins Ausland befördert würden (ohne Rücksicht darauf, ob es sich dabei um einen Mitgliedstaat der Europäischen Union handele oder nicht), führe er einen Unterschied ein, der im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung sowie zum allgemeinen Grundsatz der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots, der im Gemeinschaftsrecht verankert sei, stehe.

Da Abfälle, die in der Flämischen Region entstünden, aber zur Entsorgung in einem Drittland bestimmt seien, ohne Rücksicht darauf, ob es sich dabei um einen Mitgliedstaat der Europäischen Union handele oder nicht, nicht mit der Abgabe belegt würden, würden sie demzufolge Steuerfreiheit genießen.

Die angefochtene Maßnahme wirke sich demzufolge negativ auf die Wettbewerbslage der ersten klagenden Partei im Verhältnis zu ähnlichen oder vergleichbaren Einrichtungen, die in einem Drittland ansässig seien, aus und schaffe also einen Behandlungsunterschied, der weder durch den Zweck noch durch die Folgen der betreffenden Maßnahme gerechtfertigt werde. Es liege keine angemessene Verhältnismäßigkeit zwischen den eingesetzten Mitteln und dem Zweck der fraglichen Bestimmung vor.

Hinsichtlich der beiden Klagegründe

Schriftsatz der Wallonischen Regierung

A.5. Hinsichtlich der in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe erklärt die Wallonische Regierung, sich nach dem Ermessen des Hofes zu richten, vorbehaltlich näherer Erläuterungen im Erwiderungsschriftsatz.

4. Hinsichtlich der neuen Klagegründe, die im Schriftsatz der Wallonischen Regierung vorgebracht werden

Hinsichtlich des ersten Klagegrunds

A.6.1. Die angefochtenen Bestimmungen würden gegen die Artikel 5, 39 und 170 § 2 der Verfassung, gegen Artikel 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen sowie gegen den Grundsatz der steuerlichen Territorialität verstoßen. Sie würden nämlich eine Steuer einführen, deren wirkliche Grundlage die Entsorgung von Abfällen im Sinne von Artikel 2 6° des Dekrets sei, einschließlich der Entsorgung von Abfällen in der Wallonischen Region, wohingegen die Flämische Region den Grundsatz der steuerlichen Territorialität zu beachten habe. Durch die Erhebung einer Steuer auf einer Grundlage, die in einer anderen Region lokalisiert sei, d.h. im vorliegenden Fall aufgrund der Entsorgung von Abfällen in der Wallonischen Region, hätten die angefochtenen Bestimmungen den Grundsatz der steuerlichen Territorialität verletzt und den Rahmen der Steuerhoheit der Flämischen Region überschritten.

A.6.2. Vor seiner Änderung durch das Dekret vom 20. Dezember 1989 habe Artikel 47 des Dekrets vom 2. Juli 1981 die Entsorgung von Abfällen - ungeachtet deren Ursprungs - zur Steuergrundlage gemacht; der Gesetzgeber sei nämlich davon ausgegangen, daß er die Erzeugung von Abfällen und die Umweltverschmutzung, die durch die Entsorgung dieser Abfälle verursacht werde, habe einschränken können, indem er nicht die Erzeugung von Abfällen, sondern deren Entsorgung besteuere und somit die Steuerlast von der mehr oder weniger umweltbelastenden Beschaffenheit der entsorgten Abfälle bzw. von der zur Anwendung gebrachten Entsorgungstechnik abhängen lasse. Der ursprüngliche Wortlaut sei also vollkommen in Übereinstimmung mit der verfolgten Zielsetzung gewesen, denn dadurch, daß der Vorgang der Entsorgung von Abfällen in der Flämischen Region besteuert worden sei, habe das Dekret die Umweltbelastung in der Flämischen Region durch Betreiber von in dieser Region befindlichen Anlagen, in denen die Abfälle entsorgt worden seien und zu deren Lasten die betreffende Steuer eingeführt worden sei, bestraft. Auf diese Art und Weise sei der Grundsatz der steuerlichen Territorialität beachtet worden.

A.6.3. Seit dem Dekret vom 20. Dezember 1989 seien jedoch am Dekret vom 2. Juli 1981 Änderungen vorgenommen worden, die eindeutig zum Ziel gehabt hätten, für die flämischen Betriebe, die im Bereich der Abfallentsorgung tätig seien, den Nachteil gegenüber jenen Betrieben, die eine ähnliche Tätigkeit ausüben würden und in andere Regionen ansässig seien, aufzuheben.

A.6.4. Indem nunmehr das Einsammeln von Abfällen im Hinblick auf deren Entsorgung in einer anderen Region mit einer Steuer belegt werde, wolle der Dekretgeber eigentlich indirekt die wallonischen Einrichtungen besteuern. Die wirkliche Steuergrundlage sei nämlich nicht das Einsammeln der Abfälle in der Flämischen Region, da dieses Einsammeln nämlich nur insofern zur Besteuerung Anlaß gebe, als die Abfälle zwecks Entsorgung in andere Regionen ausgeführt würden. Das Einsammeln von Abfällen gebe also nur dann Anlaß zur Besteuerung, wenn

- die Abfälle dazu bestimmt seien, in der Flämischen Region entsorgt zu werden;
- die Abfälle dazu bestimmt seien, im Ausland entsorgt zu werden;
- die Abfälle dazu bestimmt seien, verwertet zu werden.

Das bloße Einsammeln der Abfälle - ohne Rücksicht auf die entsprechende Formulierung durch den Dekretgeber - sei also nicht die Steuergrundlage bzw. eine der Steuergrundlagen. Die einzige Steuergrundlage sei weiterhin die Entsorgung der Abfälle, mit dem einzigen Unterschied, daß nunmehr die Steuer auch die Entsorgung der Abfälle in der Wallonischen Region betreffe, auch wenn der Steuerschuldner in diesem Fall nicht das Unternehmen selbst sei, sondern der « Lieferant », d.h. der Einsammler der Abfälle in der Flämischen Region.

A.6.5. Die vorstehenden Ausführungen würden ausdrücklich bestätigt durch die einseitige Bestimmung zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, die Artikel 47 § 2 38° vorsehe und der zufolge der Einsammler die Steuer nicht zu entrichten habe, wenn eine ähnliche Abgabe von einer anderen Region auferlegt werde, was voraussetze, daß diese andere Region nicht das Einsammeln von Abfällen in der Flämischen Region besteuere, sondern vielmehr die Entsorgung von Abfällen auf ihrem eigenen Territorium.

Hinsichtlich des zweiten Klagegrunds

A.7.1. Es sei nicht zu bestreiten, daß das Dekret vom 21. Dezember 1994 eine Diskriminierung zwischen einerseits den « Betreibern », die in der Flämischen Region ansässig seien und eine Steuer zu entrichten hätten, die je nach der Art der Abfälle sowie nach der Art der Entsorgung dieser Abfälle unterschiedlich sei, und andererseits den «Einsammlern » von Abfällen, die zur Entsorgung in den anderen Regionen des Landes bestimmt seien, einführe.

Da die Umweltabgabe zum Zweck gehabt habe, die Umweltverschmutzung in der Flämischen Region im Bereich der Entsorgung von Abfällen - ungeachtet deren Ursprungs - einzuschränken, habe der Dekretgeber die Steuer allerdings nicht auf Sachlagen erweitern können, die die Umweltverschmutzung in der Flämischen Region nicht beeinflussen würden.

A.7.2. Für die Bestimmungen des Dekrets vom 21. Dezember 1994, die die Steuer auf das Einsammeln bestimmter Abfälle, die zur Entsorgung in einer anderen Region bestimmt seien, ausdehnen und dieses Einsammeln mit einer pauschalen Steuer belegen würden, gebe es gar keine Rechtfertigung in Anbetracht der ursprünglichen Zielsetzung des flämischen Gesetzgebers, die darin bestanden habe, den Vorgang der Entsorgung von Abfällen auf seinem Territorium zu besteuern, nicht aber die Erzeugung oder das Einsammeln von Abfällen.

Die oben dargelegte Diskriminierung sei nicht durch das Ziel zu rechtfertigen, das ausdrücklich durch das Dekret vom 21. Dezember 1994 verfolgt werde und darin bestehe, den Nachteil wettzumachen, den die eigene Gesetzgebung den eigenen Unternehmen des Sektors der Abfallwirtschaft auferlege, im Verhältnis zu ähnlichen wallonischen und Brüsseler Unternehmen, und zwar dadurch, daß letztere indirekt von einer Steuer auf das Einsammeln der für sie bestimmten Abfälle betroffen seien.

Hinsichtlich der beiden Klagegründe

Erwiderungsschriftsatz der Revatech AG

A.7.3. Die klagende Partei schließt sich den neuen Klagegründen an.

- B -

Hinsichtlich des Interesses

B.1.1. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof erfordern, daß jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflußt werden könnte.

B.1.2. Die Revatech AG, erste klagende Partei, entfaltet ihre Tätigkeiten in Wallonien im Bereich der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen, die insbesondere aus der Flämischen Region stammen. Sie kann unmittelbar und in ungünstigem Sinne von Artikel 7 des Dekrets des Flämischen Rates vom 21. Dezember 1994 über Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1995 beeinflußt werden, der dadurch, daß er Artikel 47 § 2 38° des Dekrets vom 2. Juli 1981 über die Vermeidung von Abfällen und die Abfallwirtschaft abändert, die Höhe der Abgabe pro Tonne festsetzt, welche für in der Flämischen Region entstandene und zwecks Entsorgung in eine andere Region beförderte Abfälle zu entrichten ist. Wenngleich nicht erwiesen ist, daß sie selbst die Abgabe zu entrichten hätte, ergibt sich ihr Interesse daraus, daß die Abgabe mit dem von ihr zu bezahlenden Preis für das Einsammeln verrechnet werden kann.

B.1.3. Wenn eine Vereinigung ohne Erwerbszweck sich auf ein kollektives Interesse beruft, ist es erforderlich, daß ihr Vereinigungszweck besonderer Art ist und sich daher vom allgemeinen Interesse unterscheidet, daß sich dieses Interesse nicht auf die individuellen Interessen der Mitglieder beschränkt, daß die angefochtene Rechtsnorm den Vereinigungszweck beeinträchtigen kann, und daß dieser Vereinigungszweck tatsächlich erstrebt wird, was nach wie vor aus der konkreten und dauerhaften Tätigkeit der Vereinigung hervorgehen soll.

B.1.4. Die VoE Union professionnelle des entreprises d'élimination de déchets bezweckt laut

Artikel 3 ihrer Satzung folgendes:

« a) die Vertretung ihrer Mitglieder bei jeder Konsultation und bei allen Verhandlungen, die sie mit den Behörden, der Presse oder mit Partnern der Industrie führen wird;

b) die Förderung der Suche nach den bestmöglichen Problemlösungen im Bereich des Umweltschutzes, in Abstimmung mit den zuständigen Behörden sowie mit der Bevölkerung;

c) die Förderung eines besseren Verständnisses der gegenwärtigen und zukünftigen Aspekte der Problematik der Abfallentsorgung sowie des Stellenwertes dieser Problematik für das Leben und die Umwelt des Menschen. »

Insgesamt geht aus diesem Wortlaut ein kollektives Interesse hervor, das sich von den individuellen Interessen der Mitglieder unterscheidet.

Die Vereinigung weist ein Interesse an der Nichtigklärung von Artikel 7 des Dekrets vom 21. Dezember 1994 auf, der die Höhe der Abgaben, die für die Entsorgung von Abfällen zu entrichten sind, festsetzt.

Zur Hauptsache

1. Hinsichtlich des Gegenstands der angefochtenen Bestimmung

B.2. Artikel 7 des Dekrets des Flämischen Rates vom 21. Dezember 1994 über Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1995 bezweckt insbesondere den Ersatz von Artikel 47 § 2 des Dekrets vom 2. Juli 1981 über die Vermeidung von Abfällen und die Abfallwirtschaft, der die Höhe der Umweltabgaben festsetzt. Die Beträge dieser Abgaben schwanken je nachdem, ob sie sich auf die Entsorgung oder Verbrennung von gefährlichen Abfällen (Artikel 47 § 2 1° bis 5°), die Ablagerung von Abfällen (Artikel 47 § 2 6° bis 24°), die Verbrennung von Abfällen (Artikel 47 § 2 25° bis 37°) oder schließlich das Einsammeln von Abfällen im Hinblick auf deren Entsorgung in einer anderen Region (Artikel 47 § 2 38° und § 3) beziehen. Im letztgenannten Fall entspricht die Höhe der Abgabe einem Pauschalbetrag, ohne Rücksicht auf die Art der eingesammelten Abfälle und auf die Art und Weise, wie sie entsorgt werden.

Aus der Klageschrift geht hervor, daß nur Artikel 47 § 2 38° angefochten wird.

2. *Hinsichtlich des Gegenstands des ersten Klagegrunds, der von der klagenden Parteien vorgebracht wird (A.2.1 ff.; A.3.1 ff.)*

B.3.1. Es ist richtig, daß, entsprechend dem Ausgangspunkt der zwei Teile des Klagegrunds, der Dekretgeber bei der Festsetzung der Höhe der Abgabe, auf die sich der vorgenannte Artikel 47 § 2 38° bezieht, nicht die Art und Weise berücksichtigt hat, wie die in der Flämischen Region entstandenen und zwecks Entsorgung in eine andere Region beförderten Abfälle verarbeitet werden, wohingegen dieses Element bei der Festsetzung der Höhe der Abgaben, die für die Entsorgung der gleichen Abfälle in der Flämischen Region gelten, Berücksichtigung findet.

B.3.2.1. Die klagenden Parteien, die in eine Streitigkeit mit der « Openbare Afvalstoffenmaatschappij voor het Vlaamse Gewest » (OVAM) verwickelt sind, machen geltend, daß wenigstens ein Teil der Maßnahmen zur Verarbeitung der Abfälle, die die erste klagende Partei durchführe, nicht die Entsorgung der Abfälle bezwecke, sondern deren Verwertung, und daß diese Maßnahmen demzufolge nicht mit der Abgabe belegt werden sollten.

B.3.2.2. Wegen der Untersuchung der Klage genügt die Feststellung, daß die angefochtene Bestimmung die Entsorgung, nicht aber die Verwertung bezweckt.

B.3.3. Des weiteren behaupten die klagenden Parteien wiederholt, daß Artikel 7 des Dekrets vom 21. Dezember 1994 die physikalisch-chemische Behandlung der Abfälle - Tätigkeitsbereich der ersten klagenden Partei - nicht mit der Abgabe belege, wenn sie in Anlagen in der Flämischen Region durchgeführt werde (A.1.1, A.2.1, A.2.3, A.3.1).

Richtig ist nur, daß die « physikalisch-chemische Behandlung », die als solche nicht in der angefochtenen Bestimmung erwähnt wurde, nur dann unter diese Bestimmung fällt, wenn sie zur Entsorgung führt, und daß die angefochtene Bestimmung für jene Abfälle, die in der Flämischen Region entstehen und in einer anderen Region entsorgt werden, eine Abgabe vorsieht, die höher ist als diejenige für die Abfälle, die in einer Anlage in der Flämischen Region entsorgt werden. Die Klageschrift ist dahingehend auszulegen, daß sie die letztgenannte Unterscheidung beanstandet.

3. Hinsichtlich des Klagegrunds und des Teils, in dem eine Verletzung der Zuständigkeitsverteilungsvorschriften geltend gemacht wird

Hinsichtlich des ersten Teils des ersten Klagegrunds, der von den klagenden Parteien vorgebracht wird (A.2.1 ff.)

B.4.1. Der erste Teil des ersten Klagegrunds geht von einem Verstoß gegen die Vorschriften, die die Zuständigkeiten zwischen Staat, Gemeinschaften und Regionen verteilen, aus, insbesondere gegen Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen und Artikel 9 § 1 Absatz 3 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen, mit der Begründung, daß die angefochtene Bestimmung für die Abgabe auf die Entsorgung der in der Flämischen Region entstandenen und in eine andere Region beförderten Abfälle einen einheitlichen Betrag festsetze, unabhängig von der Art und Weise der Verarbeitung der Abfälle, wohingegen dieselbe Bestimmung die physikalisch-chemische Behandlung der Abfälle, welche in Anlagen in der Flämischen Region stattfindet, mit einer niedrigeren Abgabe belege.

B.4.2.1. Artikel 6 § 1 II 2° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 und durch das Sondergesetz vom 16. Juli 1993 abgeänderten Fassung bestimmt folgendes:

« Die Angelegenheiten, auf die sich Artikel 107^{quater} der Verfassung bezieht, sind:

[...]

II. Was die Umwelt und die Wasserpolitik betrifft:

[...]

2° Die Abfallpolitik [...]. »

B.4.2.2. Das vorgenannte Dekret vom 2. Juli 1981 sieht Mittel zur Vermeidung der Entstehung von Umweltbelastung und -verschmutzung durch Abfälle vor; es enthält ein Genehmigungssystem mit Betriebsbedingungen für alle Arten von Abfallentsorgungsanlagen sowie eine Melde- und Anzeigepflicht.

In Kapitel IX des Dekrets wird die Entsorgung fester Abfälle mit einer Umweltabgabe belegt,

die darauf abzielt, die Erzeugung von Abfällen und die dadurch verursachte Umweltverschmutzung möglichst weitgehend einzuschränken.

Durch Artikel 47 § 2 wird die Höhe der Abgabe festgesetzt; eine höhere Abgabe wird jenen Unternehmen, die auf Entsorgungstechniken zurückgreifen, welche als besonders umweltbelastend betrachtet werden, auferlegt, damit vom Rückgriff auf diese Techniken abgeraten wird, wohingegen jene Unternehmen, die weniger umweltbelastende Techniken verwenden, im Sinne einer Anreizmaßnahme eine weniger hohe Abgabe zu entrichten haben und Rückgewinnungs- und Recyclingtätigkeiten nicht besteuert werden.

B.4.2.3. Artikel 47 § 2 38° sieht eine Abgabe in Höhe von 900 Franken pro Tonne für das Einsammeln von Abfällen in der Flämischen Region im Hinblick auf die Entsorgung dieser Abfälle in einer anderen Region vor.

B.4.2.4. Im Gegensatz zu dem, was die offizielle französische Übersetzung («redevance d'environnement») («milieuheffing» / «Umweltabgabe») des Dekrets zu verstehen gibt, erweist sich diese Umweltabgabe nicht als die Vergütung für eine von den Behörden zugunsten des einzeln betrachteten Abgabepflichtigen erbrachte Dienstleistung; sie ist also keine Gebühr, sondern eine Steuer, die kraft Artikel 170 § 2 der Verfassung und Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Januar 1989 bezüglich der in Artikel 110 (jetzt Artikel 170) §§ 1 und 2 der Verfassung genannten Steuerkompetenz in der durch das Gesetz vom 16. Juli 1993 abgeänderten Fassung zum Kompetenzbereich der Regionen gehört.

B.4.2.5. Die Ausübung der zugewiesenen, eigenen Steuerkompetenz durch eine Gemeinschaft oder Region darf nicht der gesamten Staatsauffassung Abbruch tun, so wie diese in den aufeinanderfolgenden Verfassungsänderungen von 1970, 1980, 1988 und 1993 und in den jeweiligen Sonder- und ordentlichen Gesetzen zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen zum Ausdruck kommt.

Aus der Gesamtheit dieser Bestimmungen und insbesondere aus denjenigen von Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 - eingefügt durch Artikel 4 § 8 des Sondergesetzes vom 8. August 1988 - und von Artikel 9 § 1 Absatz 3 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 geht hervor, daß die belgische Staatsstruktur auf einer Wirtschafts- und Währungsunion

beruht, die durch einen integrierten Markt und durch die einheitliche Währung gekennzeichnet wird.

Obwohl Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes zur Reform der Institutionen mit der Zuständigkeitszuweisung an die Regionen in wirtschaftlicher Hinsicht zusammenhängt, so gilt diese Bestimmung als die ausdrückliche Willensäußerung des Sondergesetzgebers, eine einheitliche Grundregelung der Wirtschaftsorganisation in einem integrierten Markt aufrechtzuerhalten.

Das Bestehen einer Wirtschaftsunion setzt an erster Stelle den freien Verkehr von Waren und Produktionsfaktoren zwischen den Teilgebieten des Staates voraus. Was den Warenverkehr betrifft, sind Maßnahmen, die autonom von den Teilgebieten der Union - im vorliegenden Fall den Regionen - ergriffen werden und den freien Verkehr beeinträchtigen, nicht mit der Wirtschaftsunion vereinbar; dies gilt notwendigerweise für alle Innenzölle und Abgaben gleicher Wirkung.

Deshalb ist zu prüfen, ob die durch Artikel 47 § 2 38° eingeführte Steuer, die kein Innenzoll ist, eine Abgabe gleicher Wirkung darstellt. Dazu meint der Hof, *mutatis mutandis* auf die Definition zurückgreifen zu können, die der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften bezüglich dieses Begriffs vermittelt hat, d.h.: « eine - auch noch so geringe - den in- oder ausländischen Waren wegen ihres Grenzübertritts einseitig auferlegte finanzielle Belastung [...], wenn sie kein Zoll im eigentlichen Sinne ist, unabhängig von ihrer Bezeichnung und der Art ihrer Erhebung [...], selbst wenn sie nicht zugunsten des Staates erhoben wird und keine diskriminierende oder protektionistische Wirkung hat und wenn die belastete Ware nicht mit inländischen Waren im Wettbewerb steht » (Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, Urteile vom 1. Juli 1969, Rechtssache 24/68, *Kommission gegen Italien*, *Slg.*, 1969, S. 193, und verbundene Rechtssachen 2 und 3/69, *Sociaal Fonds voor de Diamantarbeiders gegen S.A. Ch. Brachfeld & Sons und Chougol Diamond Co.*, *Slg.*, 1969, S. 211; im selben Sinne, Urteil vom 7. Juli 1994, Rechtssache C-130/93, *Lamaire S.A. und Office nationale des débouchés agricoles et horticoles*, *Slg.*, 1994, I, 3215).

B.4.2.6. Die fragliche Abfallentsorgungssteuer ist zu entrichten

a) für das Einsammeln von Abfällen, nicht für den Abtransport dieser Abfälle in eine andere Region;

b) zu dem Zeitpunkt, wo die Abfälle von den Unternehmen, Gemeinden und Gemeindeverbänden eingesammelt werden (Artikel 47 § 3), nicht zu dem Zeitpunkt der Beförderung dieser Abfälle außerhalb der Flämischen Region;

c) durch den Einsammler der Abfälle, nicht durch die natürliche oder juristische Person, die die Abfälle exportiert;

d) aufgrund einer Deklaration im Sinne des Artikels 47ter § 1 des Dekrets vom 2. Juli 1981,

nicht aufgrund des tatsächlichen Abtransports der Abfälle in eine andere Region.

Die Steuer erweist sich weder wegen ihres Gegenstands, noch wegen der sie veranlassenden Handlung, noch wegen der Person des Steuerpflichtigen, noch wegen der Erhebungsweise als eine Abgabe gleicher Wirkung oder als ein Innenzoll.

Dennoch ist die angefochtene Maßnahme in Wirklichkeit eine Steuer, die dadurch, daß sie mit der Überschreitung der territorialen Grenze zusammenhängt, die kraft der Verfassung zwischen den Regionen festgelegt worden ist, eine Wirkung hat, die derjenigen eines Innenzolls entspricht, soweit sie die zur Entsorgung in einer anderen als der Flämischen Region bestimmten Abfälle schwerer belastet als die Abfälle, die in der Flämischen Region entsorgt werden.

B.4.2.7. Die belgische Wirtschaftsunion impliziert eine Zollunion. Zum Wesen einer Zollunion gehört die Tatsache, daß das Verbot von Zöllen und Abgaben gleicher Wirkung nichts mit der Zielsetzung zu tun hat, für welche diese Maßnahmen ins Leben gerufen wurden. Aus der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften geht übrigens hervor, daß dies ebenso gilt für die Zollunion, die der Europäischen Union zugrunde liegt.

Durch ihre den interregionalen Verkehr beeinträchtigende Wirkung läßt sich die fragliche Bestimmung demzufolge nicht dem allgemeinen normativen Rahmen der Wirtschaftsunion, so wie dieser durch das Gesetz bzw. kraft desselben festgelegt worden ist, in Einklang bringen; sie verstößt gegen die Bestimmungen von Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung.

B.5. Da Artikel 7 des Dekrets vom 21. Dezember 1994 dadurch, daß er Artikel 47 § 2 38° des Dekrets vom 2. Juli 1981 ersetzt, gegen die die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Staat, Gemeinschaften und Regionen festlegenden Vorschriften verstößt, brauchen weder der zweite Teil des ersten Klagegrunds noch die übrigen Klagegründe geprüft zu werden, da sie nicht zu einer weiterreichenden Nichtigerklärung führen könnten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erklärt Artikel 7 des Dekrets des Flämischen Rates vom 21. Dezember 1994 über Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1995 für nichtig, soweit er in das Dekret vom 2. Juli 1981 über die Vermeidung von Abfällen und die Abfallwirtschaft einen Artikel 47 § 2 38° einfügt.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 15. Oktober 1996.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior